

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Dezember 2017 / Januar 2018



Inhalt



Aufmacher

Yonel/iStock/Thinkstock

Auch im Industrieunternehmen gewinnt KYC Bedeutung

Anders als in der Finanzbranche ist Know-Your-Customer (KYC) für viele Industrieunternehmen noch kein Thema. Doch die Bedeutung der Datenerhebung über Kunden sollte nicht unterschätzt werden, wie Marc Oliver Schmidt anlässlich einer Podiumsdiskussion zum Compliance Forum in Frankfurt am 14. November klarstellte.

Praxis

Praxis

Recht



Deutscher Corporate Governance Kodex fordert werteorientierte CMS

Die letzte Novelle vom 7. Februar 2017 brachte bedeutende Änderungen im Bereich der Compliance-Empfehlungen.



Herausforderungen für die Cybersicherheit

Beim Cybercrime Forum anlässlich der 20. Euro Finance Week berieten Experten darüber, welche Maßnahmen gegen Angriffe durch Schadsoftware helfen.

6 **Datenschutz als Wettbewerbsvorteil**



Überwacht die Compliance-Funktion auch die Unternehmensleitung?

Für Unternehmen haben Compliance-Verstöße, die auf Ebene der Unternehmensführung passieren, verheerende Folgen. Doch welche Pflichten und Rechte hat die „Compliance-Funktion“ hinsichtlich der Überwachung der höchsten Unternehmensebene?

Veranstaltungen

Fit für die Praxis

Food Compliance 2018

- Risiko und Krise -

Eine Veranstaltung von Weiss & Walker - Fischer-Zernin, **ZLR** und Compliance Berater

München | Mittwoch, 6. Juni 2018

15.01.2018 | Frankfurt | **7. Presserechtsforum**

16.02.2018 | Winterthur |
2. DACH-Compliance-Tagung

06.06.2018 | Frankfurt | **Deutsche Compliance Konferenz 2018**

Auch im Industrieunternehmen gewinnt KYC Bedeutung

Anders als in der Finanzbranche ist Know-Your-Customer (KYC) für viele Industrieunternehmen noch kein Thema. Doch die Bedeutung der Datenerhebung über Kunden sollte nicht unterschätzt werden, wie Marc Oliver Schmidt anlässlich einer Podiumsdiskussion zum Compliance Forum in Frankfurt am 14. November klarstellte.



Thomas Fiedra

Marc Oliver Schmidt, Schaeffler Group, warnt Industrieunternehmen davor, das Thema KYC zu unterschätzen.



Anlässlich des Compliance Forums zur 20. Euro Finance Week tauschten sich die Compliance-Experten (v. li. n. re.) Marc Oliver Schmidt, Schaeffler Group, Kai Jodlauk, Bank of China Frankfurt Branch, Prof. Dr. Martin Schulz, GGS, Tobias Spanka, Bureau van Dijk und Kai-Hendrik Friese, DZ Bank AG, intensiv zu KYC und 3rd-Party-Due-Diligence aus.

Es existiert zwar keine vergleichbare Aufsicht für die Industrie, aber die Verletzung von Organisationspflichten kann ein Industrieunternehmen trotzdem hart treffen“, erklärte Marc Oliver Schmidt von der Schaeffler Group, der als einziger Industrievertreter das Thema KYC und 3rd-Party-Due-Diligence mit Compliance-Verantwortlichen aus der Finanzbranche diskutierte.

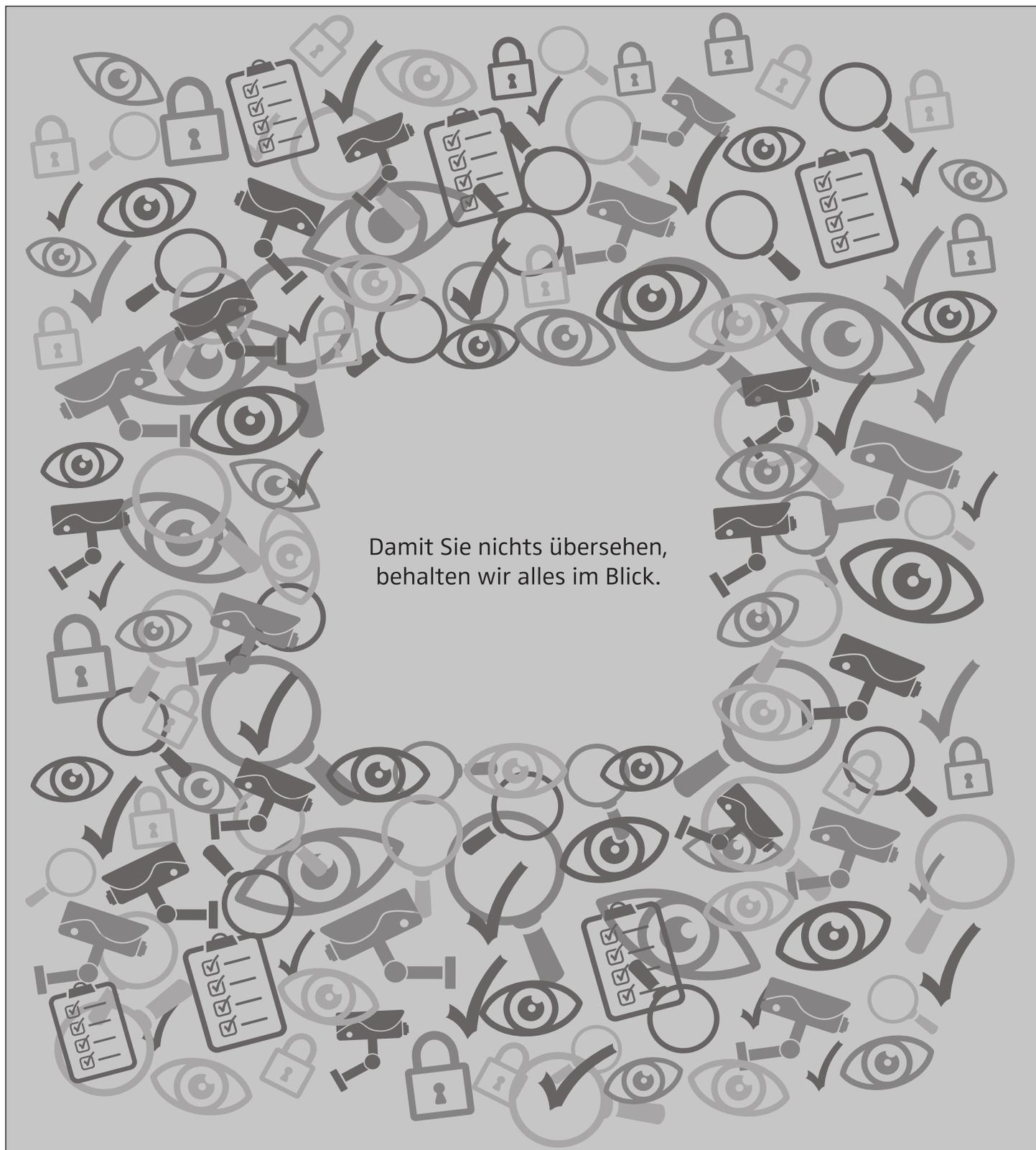
Was für die Banken längst regulatorische Pflicht ist, hat die Industrie indes bislang noch nicht im Fokus. Viele Betroffene in der Industrie müssen sich zudem offenbar erst noch vergegenwärtigen, dass sie nicht erst seit Sommer 2017 Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sind. Die Novelle des GwG bekräftigt, dass weiterhin alle, die gewerblich Gegenstände veräußern, von den Pflichten des GwG umfasst sind und verlangt auch von ihnen unter anderem besondere Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden.

Aber auch aus eigenem Interesse sollte die Industrie ihre Kunden genauer unter die Lupe nehmen. „KYC hat für Industrieunternehmen zum Beispiel im Bereich der Korruptionsprävention Bedeutung – nicht nur mit Blick auf Kunden, sondern Geschäftspartner im Allgemeinen. Etwa wenn dem Unternehmen Scheinfirmen vorgegaukelt werden, die nur zu dem Ziel eingesetzt werden, um Zwischenmargen zu generieren“, beschrieb Schmidt. Außerdem könnten Interessenskonflikte im Rahmen von KYC erkannt werden. Als Beispiel nannte Schmidt den Vertriebsmitarbeiter, der Firmen seiner Familienmitglieder zwischenschaltet, um an sich selbst Aufträge zu vergeben.

Auf die Frage, ob es einen Standardprozess für KYC gebe, riet Schmidt, dass zunächst individuell untersucht werden sollte, welches Geschäftsfeld ein besonderes Risiko berge. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen lasse sein Unternehmen außerdem die Angaben des Kunden bzw. Geschäftspartners durch denjenigen Mitarbeiter gegenchecken, der die jeweilige Geschäftsbeziehung am besten kennt: „Genau diese Person müssen wir schulen, damit sie sich in ihrem Vertriebsalltag mit den KYC-Fragen auseinandersetzt.“

In der Industrie sei es zudem besonders schwierig, dem Kunden zu vermitteln, dass er gegenüber dem Geschäftspartner Angaben über sich machen soll: „Ein Bankkunde versteht in der Regel, dass er sich fast komplett entblättern muss, um mit der Bank Geschäfte zu machen. In der Industrie konfrontiere ich den Kunden erst lieber gar nicht mit meinen Fragen, damit er sich nicht am Ende von mir abwendet.“ Schmidt löst dieses Dilemma über externe Informationsquellen: „Manchmal reicht da schon ein Blick ins Internet. Vieles ist offen zugänglich.“ *chk*

Mehr zur Diskussion beim Compliance Forum über Know-Your-Customer und 3rd-Party-Due-Diligence lesen Sie in der Dezember-Ausgabe unserer Online-Zeitschrift „[Compliance & Finance](#)“, die am 14. Dezember erscheint.



Damit Sie nichts übersehen,
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 280 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an acht Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

Deutscher Corporate Governance Kodex fordert wertorientierte Compliance-Management-Systeme

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) wurde seit seiner ersten Veröffentlichung nahezu jährlich aktualisiert. Die letzte **Novelle** vom 7. Februar 2017 brachte bedeutende Änderungen im Bereich der Compliance-Empfehlungen, die in diesem Beitrag kurz erörtert werden.

Erstmals wurde Compliance im DCGK im Jahre 2007 in Ziff. 4.1.3 DCGK definiert. Dort hieß es, dass der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen hat und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinwirken soll. Bereits diese Definition legte nahe, dass der Compliance-Begriff weit auszulegen ist und darunter nicht nur die verbindlichen Rechtsvorschriften, sondern auch freiwillig angenommene Richtlinien fallen sollten.

Das bereits weite Verständnis wird nun mit der Novelle 2017 noch weiter gefasst, wenn die Bestimmungen der Präambel der aktualisierten Fassung berücksichtigt werden. Danach stellt nicht nur die Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten die Grundlage für Governance dar. Damit knüpft die Präambel ausdrücklich an das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns an, welches bereits im Mittelalter den Grundsatz ehrlichen und verantwortungsvollen Verhaltens darstellte. Auch wenn dem Prinzip heutzutage Realitätsfremde und weitere Nachteile vorgeworfen werden, so greift die Regierungskommission damit zu Recht die allgemeine Tendenz auf, Compliance-Management-Systeme (CMS) als wertorientierte Lösungen zu betrachten.

Die erwähnte Definition der Compliance bleibt zwar unverändert erhalten, neu wurden in die Ziff. 4.1.3 DCGK aber zwei weitere Sätze hinzugefügt. Zum einen wurde der Unterschied zwischen Compliance (als Einhaltung von Regeln) und einem Compliance-Management-System deutlich gemacht. Zum anderen sollten im Rahmen des CMS an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen implementiert werden. Gewiss geht es hier nicht nur um die Umsetzung von entsprechenden Strukturen, sondern auch Prozessen und Programmen, um die Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus führt die Novellierung ebenfalls eine grundsätzliche Empfehlung dahingehend ein, dass ein CMS angemessen sein sollte. Auch in der Hinsicht kommt wenig Neues, denn es ist in den Fachkreisen und in der Praxis allgemein anerkannt, dass nur maßgeschneiderte CMS-Lösungen zielführend sein können. Vermutlich reagierte die Kommission mit der Empfehlung auf die in einigen Organisationsstrukturen übertriebene Ausgestaltung von CMS, welche unter Umständen das operative Geschäft verlangsamen könnten.



Compliance: Die Novelle des DCGK brachte bedeutende Änderungen.

Die Kodex-Neuregelung enthält ferner etwas indirekt und versteckt den risikobasierten Ansatz eines CMS. So heißt es nun, dass die Maßnahmen an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtet sein sollten. Zu Recht erkennt der DCGK ein CMS als ein risikoorientiertes System an, was ebenfalls der gängigen Praxis und Überzeugung der Fachkreise entspricht. Jedes CMS sollte mit der Erfassung und Evaluierung der Risiken der Nichteinhaltung von Regeln beginnen und daran orientiert sollten konkrete Maßnahmen eingeführt werden, welche die Risiken angemessen und effektiv adressieren.

Schließlich ist die Compliance-Klausel auch hinsichtlich des Hinweisgebersystems erweitert worden. So wird nun empfohlen, dass den Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, auf geeignete Weise geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Überraschend ist, dass der Anwendungsbereich der Hinweisgebersysteme in sachlicher Hinsicht auf „Rechtsverstöße“ beschränkt wurde. Erstens verwundert dies deswegen, weil ein CMS unter anderem auch präventiv wirken sollte, d.h. bereits Verdachtsfälle gemeldet werden sollten. Zweitens ist dies ein Widerspruch in sich, wenn



Prof. Dr. Bartosz Makowicz ist Universitätsprofessor und Direktor des Viadrina Compliance Center (VCC), einer interdisziplinären Forschungseinrichtung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt(O). Kontakt: compliance@europa-uni.de

Compliance als Einhaltung von Recht und freiwilligen, nun auch ethischen, Standards neu definiert wird, jedoch die Hinweisgabe „nur“ auf Verstöße gegen das Recht erfolgen sollte. Immerhin werden auch der Schutz der Hinweisgeber sowie das interne und externe Whistleblowing empfohlen. Auch hier sollte das Prinzip der Verhältnismäßigkeit beachtet werden, was durch den Begriff „geeignet“ indiziert wird. In der Praxis werden daher Unternehmen auch hier maßgeschneiderte Lösungen brauchen.

Die Reform des DCGK ist zu begrüßen. Erstens wird durch den Ausbau der Ziff. 4.1.3 deutlich, dass ein CMS von „Governance Made in Germany“ nicht mehr wegzudenken ist. Ferner schlägt die Kommission mit der Werteorientierung des Systems die richtige Richtung ein. Mit der Aufnahme von weiteren konkreten Empfehlungen schafft sie schließlich mehr Klarheit, indem sie auf das bestehende Knowhow zurückgreift, ohne das Rad neu erfinden zu müssen.

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (Verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153,
E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Unter Mitwirkung von CAD-Institut für Compliance, Arbeitsrecht und Datenschutz

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713,
E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

KPMG AG, SAI Global

Fachbeiträge der Online-Zeitschrift Compliance: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Ratiodata GmbH; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Grafisches Atelier, Deutscher Fachverlag GmbH

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



School of
Management and Law



Verhindern Sie Compliance-Verstösse

Berufsbegleitende Weiterbildung

Certificate in Advanced Studies (CAS) in
Compliance International

Internationale Compliance-Verstösse nehmen zu. Hier lernen Sie die wichtigsten Gesetze und Standards und das Know-how kennen, um diese Verstösse zu verhindern.

Kursinhalt

Modul I: Einführung Compliance im internationalen Konzern und haftungsrelevante Jurisdiktionen

Modul II: Compliance-Anforderungen durch international geltende und interkulturelle Forderungen

Organisatorisches

Abschluss: Certificate in Advanced Studies in Compliance
International (12 ECTS)

Kursstart: 9. April 2018

Kursort: Winterthur

Kursdauer: 15 Tage

Weitere Informationen und Anmeldung:

>>> www.zhaw.ch/zwh/compliance

SAVE THE DATE

DACH-Compliance-Tagung, 16. Februar 2018

www.zhaw.ch/zwh/compliancekonferenz

Herausforderungen für die Cybersicherheit

Beim Cybercrime Forum anlässlich der 20. Euro Finance Week berieten Experten darüber, welche Maßnahmen gegen Angriffe durch Schadsoftware helfen.

Die Schwachstelle liegt beim Anwender, der sich die Schadsoftware einfängt“, beschrieb Dr. Detlef Von-Eiff, Coordinator Transversal IT & IT Risk Initiatives der BNP Paribas. Linus Neumann, Hacker & Experte für IT-Sicherheit stimmte ihm zu: „Als Angreifer suche ich mir das schwächste Glied. Wenn der Angreifer es schafft, uns eine Option zum Anklicken unterzumogeln, dann wird die auch irgendeiner irgendwann anklicken.“ Das Patchen des Systems allein helfe darum

nicht immer weiter. „Es bestehen immer Möglichkeiten für Schadsoftware, auf Systeme zu gelangen“, erklärte Peter Henzler, Vizepräsident des Bundeskriminalamts, auch mit Blick darauf, dass



Schwachstelle Mensch: 100prozentige Sicherheit vor Schadsoftware existiert nicht.

monatlich rund 280 neue Schadsoftware-Varianten hinzukommen. Mittelständler hätten oft gar nicht die notwendige Manpower, hierauf zu reagieren: „Von der Möglichkeit und dem Willen in

Mitarbeiter zu investieren, hängt aber viel ab“, so Henzler.

Neumann betonte, dass es nicht nur wichtig sei, Angriffe abzuwehren: „Entscheidend ist auch, wie gut ich darin bin, Angriffe zu erkennen.“ So seien Angreifer häufig sechs Monate in einem Netz unterwegs, bevor sie den Schaden tatsächlich monetarisieren, indem z.B. Daten nach außen getragen und benutzt werden. Um solche Angriffe zu erkennen, bevor der eigentliche Schaden entsteht, riet Henzler: „Man muss sich vernetzen und zu denen gehören, die als erstes informiert werden, wenn neue Schadsoftware entdeckt wurde.“ Genau aus diesem Grund ist auf Initiative des Bundeskriminalamts das „German Competence Center against Cyber Crime e.V.“ (G4C) entstanden, ein Verein zu dessen Mitgliedern unter anderem die Commerzbank AG, HypoVereinsbank, ING-DiBa und die SCHUFA Holding AG zählen.

Neumann betonte außerdem, dass es wichtig sei, regelmäßig Backups zu erstellen: „Wer ein Backup erstellt, wird auch keinen Schaden aus monatelangen Ausfällen davontragen, die entstehen, um das System überhaupt erst wieder aufzubauen.“

chk

Mehr zur Euro Finance Week lesen Sie in der aktuellen Dezember-Ausgabe von **Compliance & Finance**, die am 14. Dezember erscheint.

Datenschutz als Wettbewerbsvorteil

Der Endspurt zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) läuft. Die neuen Regeln gelten ab dem 25. Mai 2018. Anlässlich eines Praxisseminars zum neuen Datenschutzrecht im Deutschen Fachverlag in Frankfurt, stellte Paul Nemitz, Hauptberater der Generaldirektorin für Justiz der Europäischen Kommission, klar, dass die Datenschutzbehörden „ziemlich schnell, ziemlich hart“ durchgreifen werden.

Der Datenschutz werde sich zu einer härteren Kultur entwickeln – ähnlich der des Wettbewerbsrechts, prophezeite Nemitz Ende November vor Datenschutz-Juristen und Compliance-Beauftragten in Frankfurt: „Die Datenschutzbehörden werden sich einen Wettlauf nach oben liefern.“ Nemitz ließ keinen Zweifel daran, dass dies der richtige Weg ist: „Um den generalpräventiven Zweck der Datenschutzgrundverordnung zu erreichen, müssen die Sanktionen richtig weh tun.“ Die Unternehmen dürften gar nicht erst auf die Idee kommen, in ihr Geschäftsmodell die zu erwartenden Bußgelder einzuplanen. Ein Verstoß dürfe sich in Abwägung mit dem Bußgeld niemals lohnen.

Für Nemitz, der die Verhandlungen zur Datenschutzgrundverordnung geleitet hat, sind personenbezogene Daten ein enorm hohes Schutzgut. Das rührt offenbar nicht zuletzt auch

daher, dass er aus engen Kontakten mit der USA im Fall des Whistleblowers Snowden einen Eindruck davon bekommen hat, was technisch in Sachen Datenüberwachung bereits heute möglich ist.

Darum rät er auch bei der Umsetzung der DSGVO dazu, die Technikentwicklung zu beachten: „Viele Anwendungsbereiche der Verordnung sind technikrelevant. Als reiner Datenschutz-Jurist kommt man da nicht weit; schließen Sie sich mit Ihren IT-lern zusammen und schauen Sie auch über Ihre eigenen Landesgrenzen hinaus.“ Vor allem das Wissen über Kontroll- und Transparenztechnologie sei wichtig, denn die Technik helfe, die Komplexität zu reduzieren.

Doch nicht nur die IT, auch das Marketing solle unbedingt mit an den Tisch geholt werden, um die DSGVO effizient umzusetzen. Nemitz betonte, dass Datenschutz ein enormer Wettbewerbsvor-

teil sein könne. „Mit der Selbstbestimmung des Kunden über seine Daten lässt sich gut werben! Die Industrie reagiert so auf die Angst ihrer Kunden vor Datenmissbrauch“, erläuterte Nemitz am Beispiel Apple, dem Unternehmen, das die Daten seiner Kunden am radikalsten schütze. In einigen amerikanischen Unternehmen werde der Datenschutz darum bereits heute aus dem Marketingbudget bezahlt. Außerdem klinge das Marketing-Argument auch besser als der ständige Hinweis auf die Compliance, sagte Nemitz an die Adresse der Compliance-Verantwortlichen, die häufig die Alarmglocken in ihren Unternehmen läuten müssen: „Heben Sie den Marketing-Aspekt beim Datenschutz hervor, dann kommen Sie auch endlich aus der Buhmann-Ecke raus.“

chk

Datenschutzaufsicht hilft mit Fragebögen

Ein **Fragenkatalog** des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen soll vor allem kleinere und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung der DSGVO unterstützen. Er soll den Unternehmen helfen, die Bereiche im Betrieb zu identifizieren, in denen noch Handlungsbedarf besteht. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat ebenfalls einen **Fragenkatalog** erarbeitet, der zugleich eine Vorschau auf die Prüfpraxis ab Mai 2018 gibt.

Überwacht die Compliance-Funktion auch die Unternehmensleitung?

Für Unternehmen haben Compliance-Verstöße verheerende Auswirkungen. Bekannte Fälle wie Siemens, VW oder die FIFA bilden dabei nur die Spitze eines Eisberges. Noch verheerender wirken sich regelmäßig solche Rechtsverstöße aus, die auf Ebene der Unternehmensführung passieren. Doch welche Pflichten und Rechte hat die sogenannte „Compliance-Funktion“ hinsichtlich der Überwachung der höchsten Unternehmensebene?

Die Überwachung der Unternehmensführung durch die Compliance-Funktion ist ein schwieriges Thema: Die Unternehmensführung ist dafür verantwortlich, eine Compliance-Funktion im Unternehmen zu installieren. Aber auch die konkrete Ausgestaltung der Compliance-Funktion (Mitarbeiter, Befugnisse, finanzielle Ressourcen, Organisation etc.) liegt in ihrer Verantwortung. Etwas anderes würde im Ergebnis zu einer vollständig autonomen Compliance-Funktion im Unternehmen führen, nämlich dann, wenn diese berechtigt wäre, über ihre Ausgestaltung selbst zu entscheiden. Eine Pflicht zur Einrichtung einer solchen autonomen Compliance-Funktion sehen weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung vor.

Nun liegt nicht nur die Ausgestaltung der jeweiligen Compliance-Funktion in der Entscheidungskompetenz der Unternehmensführung, vielmehr ist es auch so, dass nach allgemeiner und zuzustimmender Auffassung die Compliance-Funktion der Unternehmensführung unterstellt ist. Die Unternehmensführung ist also den einzelnen Compliance-Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Das mag unproblematisch sein, solange die Unternehmensführung und die Compliance-Funktion dasselbe Interesse verfolgen: Die Vermeidung von Schäden für das Unternehmen durch Rechtsverstöße der Unternehmensangehörigen.

Problematisch wird es aber dann, wenn auf Ebene der Unternehmensführung Rechtsverstöße bevorstehen oder bereits passiert sind. Hier müsste sich dann die Compliance-Funktion gegen ihren eigenen „Schöpfer“ stellen.

Aber auch bei Fragen der rein präventiven Überwachung dürfte es für viele Unternehmensführer zumindest schwierig sein, sich ihre eigenen Über-



Barriere CEO: Darf und sollte die Compliance-Abteilung der eigenen Chefetage auf die Finger schauen?

wacher selbst ins Haus zu holen. Nun hat sich in den letzten Jahren zwar ein Kulturwandel dahingehend vollzogen, dass die Compliance-Funktionen in Unternehmen einen deutlichen Akzeptanzschub erfahren haben. Trotzdem genießen sie in vielen Unternehmen zumindest teilweise noch einen zweifelhaften Ruf (etwa als „Geschäftsverhinderer“). Diesen Ruf kann die Unternehmensführung jedenfalls dadurch deutlich aufwerten, indem sie – offen im Unternehmen kommuniziert – auch die Unternehmensführung in die Überwachung durch die Compliance-Funktion miteinbezieht.

Auch unter Effizienzgesichtspunkten macht eine solche Überwachung der Unternehmensführung durch die Compliance-Funktion durchaus Sinn: Häufig findet sich nämlich in der Compliance-Abteilung eine erhebliche Ansammlung an (rechtlicher) Expertise, auf die die Unternehmensführung insbesondere dann zurückgreifen kann und sollte, wenn schwierige Entscheidungen zu treffen sind bzw. rechtlich risikoreiche Vorgänge anstehen. Nur so kann das im Unternehmen vorhandene Know-how voll ausgeschöpft werden. So sollte die Unternehmensführung in der Compliance-Funktion weniger eine Überwachung, sondern vielmehr eine weitere Beratungsinstanz sehen und dies auch so im Unternehmen kommunizieren.

Für den einzelnen (Chief) Compliance Officer stellt sich noch eine weitere Herausforderung: Selbst wenn er oder sie sich in einer Organisationsstruktur befindet, aus der explizit die Überwachung der Unternehmensführung ausgenommen wurde, intendiert zumindest der Bundesgerichtshof in seiner berühmten Berliner Stadtreinigungsentscheidung (BGH 5 StR 394/08 – Urteil vom 17. Juli 2009) – wenn auch ohne nähere Begründung – eine strafbewährte Rechtspflicht eines Compliance Officers, ihm bekanntgewordene Rechtsverstöße eines Vorstandsmitgliedes (also eines Mitgliedes der Unternehmensführung) entweder an die übrige Unternehmensleitung oder an den Aufsichtsrat (sofern vorhanden) zu eskalieren (vgl. hierzu eingehend Blassl, Zur Garantienpflicht des Compliance Officers, 2017).

Offensichtlich geht der Bundesgerichtshof also von einer strafrechtlichen Pflicht des Compliance Officers aus, auch die Unternehmensleitung auf ihr rechtmäßiges Handeln hin zu überwachen und bei Rechtsverstößen diese zumindest unternehmensintern zu adressieren.

Interessant bleibt in diesem Zusammenhang auch, die Entwicklung abzuwarten, wie die Rechtsprechung zukünftig mit einer (grob) fahrlässigen Unkenntnis des Compliance Officers in Bezug auf Rechtsbrüche der Unternehmensführung umgeht. Zwar kennen die meisten Delikte des Wirtschaftsstrafrechts gerade keine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, inwieweit in diesem Zusammenhang etwa eine sogenannte „willful blindness“ (bewusstes Wegsehen) des Compliance Officers bei Rechtsverstößen der Unternehmensführung seitens der Rechtsprechung akzeptiert wird, bleibt aber abzuwarten.

Dr. Johannes Blassl



Dr. Johannes Blassl ist Rechtsanwalt bei GSK Stockmann in Frankfurt am Main. Dort berät er Banken und Unternehmen in den Bereichen Kapitalmarkt und Compliance.

Save the Date

Compliance
BeraterDeutsche
ComplianceKonferenz**6. Juni 2018**

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- Effektives Compliance Management – Mission possible!
- Compliance durchsetzen – Aktuelle Entwicklungen und Praxishinweise
- Lernen aus aktuellen Entwicklungen – Die Bedeutung technischer und produktbezogener Compliance
- Compliance aus Sicht eines Versicherungsexperten – Was ein Compliance Officer im Handling von Compliance-Fällen beachten sollten
- Compliance International – EU-Kartellrecht, das neue französische Antikorruptionsrecht, Compliance in China

Early Bird
Bei Anmeldung bis zum
15. Januar 2018 erhalten Sie 10 % Rabatt!

Name: _____

Firma: _____

Position: _____

Abteilung: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ort: _____

Straße: _____

Fax: _____

Datum, verbindliche Unterschrift: _____

Ja, ich nehme an der Deutschen Compliance Konferenz 2018 teil.

- € 369,- als Abonnent des Compliance-Berater
 € 399,- als Behördenvertreter / Unternehmensjurist
 € 499,- regulärer Preis

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung jedes weiteren Teilnehmers aus Ihrem Unternehmen.

- Ja, ich nehme an der Vorabendveranstaltung am 05. Juni 2018 teil.

Sie haben den CB noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den CB – Compliance-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 464,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.



- Ja, ich möchte den Titel „Compliance Management im Unternehmen“ für € 149,- bestellen. (2017, Handbuch, 930 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1630-8)

Sonja Pörtner | dfv Mediengruppe | Compliance Berater
 Tel.: 069 7595-2712 | Fax: 069 7595-1150 | sonja.poertner@dfv.de
www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe